



Evangelische Kirchengemeinde Grambke

Hinter der Grambker Kirche 7

28719 Bremen

Tel.: 0421 / 640166

kirchengemeinde@grambke.de

www.kirche.grambke.de

GEMEINDEORDNUNG

DER

EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE GRAMBKE

IN BREMEN

Ein Überblick:

Bekenntnisgrundlage

- I. Die Gemeinde und ihre Glieder** (§§ 1-12)
- II. Die Organe der Gemeinde** (§§ 13-40)
 - 1. **Die Gemeindeversammlung** (§§ 14-15)
 - 2. **Der Konvent** (§§ 16-31)
 - a) Zusammensetzung (§§ 16-17)
 - b) Wahl der Konventsmitglieder (§§ 18-27)
 - c) Einberufung des Konvents und Verfahren bei den Konventssitzungen (§§ 28-30)
 - d) Zuständigkeit des Konvents (§ 31)
 - 3. **Der Kirchenvorstand** (§§ 32-40)
 - a) Zusammensetzung (§§ 32-33)
 - b) Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder (§§ 34-36)
 - c) Einberufung des Kirchenvorstands und Verfahren bei Kirchenvorstandssitzungen (§ 37)
 - d) Zuständigkeit des Kirchenvorstands (§§ 38-40)
- III. Das Pfarramt** (§§ 41-46)
- IV. Die weiteren Ämter und Dienste der Gemeinde** (§ 47)
- V. Übergangs- und Schlussbestimmungen** (§§ 48-50)

GEMEINDEORDNUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE GRAMBKE IN BREMEN

Bekenntnisgrundlage

Die Evangelische Kirchengemeinde Grambke ist eine Gemeinde reformierter Herkunft. Ihre unantastbare Grundlage ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu verkündigt worden ist.

I. Die Gemeinde und ihre Glieder

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Grambke versteht sich als eine Gemeinschaft christlichen Glaubens und Lebens. Sie wirkt als selbstständiges Glied der Bremischen Evangelischen Kirche zusammen mit den anderen Kirchengemeinden an den gemeinsamen kirchlichen Aufgaben, um in der Öffentlichkeit den Willen Gottes zur Geltung zu bringen.

§ 2

Die Kirchengemeinde Grambke ist als Glied der Bremischen Evangelischen Kirche eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

(1) Glieder der Gemeinde sind alle Angehörigen der Bremischen Evangelischen Kirche, die in der Kirchengemeinde Grambke ihren ersten Wohnsitz haben und nicht zu einer anderen Kirchengemeinde übergetreten sind.

(2) Als Gemeindeglieder können auch außerhalb der Kirchengemeinde wohnende Angehörige der Bremischen Evangelischen Kirche aufgenommen werden, wenn sie in der vorgeschriebenen Form ihren Übertritt zur Kirchengemeinde Grambke erklärt haben.

(3) Gemeindeglied kann auch werden, wer aus einer anderen Landeskirche nach den Vorschriften der EKD übertreten will.

(4) Die Zugehörigkeit zur Gemeinde erlischt durch

- a) den Wegzug aus der Kirchengemeinde, es sei denn, dass das Gemeindeglied in rechtsgültiger Form erklärt, es wolle weiterhin Glied der Gemeinde bleiben;
- b) den in der vorgeschriebenen Form vollzogenen Übertritt zu einer anderen Gemeinde der Bremischen Evangelischen Kirche;
- c) den Austritt aus der Evangelischen Kirche.

§ 4

(1) Alle Gemeindeglieder haben das Recht auf geordnete Darbietung von Wort und Sakrament, sowie auf den geordneten und üblichen Anteil an den kirchlichen Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinde.

(2) Alle Gemeindeglieder haben das Recht auf den Dienst der Pastorinnen/Pastoren und Mitarbeiter-innen/ Mitarbeiter der Gemeinde nach der jeweiligen Zuständigkeit. Diese ist von dem Kirchenvorstand unter Beteiligung des Konvents festgelegt und von den Gemeindegliedern zu beachten.

§ 5

Von den Gemeindegliedern wird erwartet, dass sie

- a) an Gottesdiensten und Veranstaltungen teilnehmen, ihre Kinder im christlichen Glauben erziehen, sie zur Kinderkirche und zu dem vorgesehenen Konfirmanden- oder Taufunterricht schicken und zur Teilnahme an den Veranstaltungen und Versammlungen der Gemeindejugend anhalten;
- b) über die Verpflichtung zur Zahlung von Kirchensteuern hinaus die Arbeit der Gemeinde durch freiwillige Beiträge mittragen;
- c) am Aufbau des Gemeindelebens in der Erwachsenen- und Jugendarbeit, in der Arbeit mit Kindern und anderen Gruppen und in sonstigen kirchlichen Ämtern mitarbeiten;
- d) sich bemühen, in der Gemeinde, im persönlichen Leben, in der Familie und im Beruf als Christen zu leben.

§ 6

Wahlberechtigt sind alle konfirmierten Gemeindeglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (Religionsmündigkeit) und seit mindestens einem Jahr der Gemeinde angehören.

§ 7

Von der Ausübung des Wahlrechts können durch Beschluss des Konvents Gemeindeglieder ausgeschlossen werden, die

- a) durch Urteil/Beschluss eines Gerichts die Fähigkeit verloren haben, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen;
- b) die kirchlichen Ordnungen verletzen oder nicht achten.

§ 8

(1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die vom Kirchenvorstand geführte Wählerliste der Gemeinde voraus. Der Antrag muss schriftlich an den Kirchenvorstand erfolgen.

(2) Jedes Gemeindeglied ist zur Einsichtnahme in die Wählerliste berechtigt.

§ 9

(1) Über die Eintragung in die Wählerliste entscheidet der Kirchenvorstand. Er hat die Eintragung solcher Gemeindeglieder, deren Wahlrecht nach § 7 ausgeschlossen ist, abzulehnen und eine geschehene Eintragung zu streichen.

(2) Mit der Streichung in der Wählerliste verliert das betroffene Gemeindeglied das Wahlrecht und alle ihm etwa übertragenen Gemeindeämter. Der/dem Betroffenen ist vor der Ablehnung oder Streichung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das von der Ablehnung oder Streichung betroffene Gemeindeglied ist durch den Kirchenvorstand unverzüglich unter Angabe des in dieser Ordnung genannten Grundes schriftlich zu benachrichtigen.

§ 10

(1) Gegen die Ablehnung oder Streichung einer Eintragung in die Wählerliste steht dem betroffenen Gemeindeglied der Einspruch zu.

(2) Der Einspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Kirchenvorstand einzulegen. Lehnt der Kirchenvorstand den Einspruch ab, so hat die/der Betroffene die Möglichkeit, ihn entweder dem Konvent oder dem Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche zur Entscheidung vorzulegen. Dem betroffenen Gemeindeglied ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Jede Entscheidung, die das Wahlrecht eines Gemeindeglieds zum Gegenstand hat, ist schriftlich auszufertigen und dem Beteiligten mit Begründung zuzustellen.

(4) Durch das Einspruchsverfahren wird die Wahl nicht aufgehoben.

§ 11

(1) Alle kirchlichen Wahlen dienen allein dem Auftrag der Kirche. Dessen sollen sich alle an den kirchlichen Wahlen beteiligten Gemeindeglieder, die Wählerinnen/Wähler, die Gewählten und die mit der Durchführung und Leitung der Wahl Beauftragten ständig bewusst bleiben.

(2) Die Wahlhandlung soll in würdiger Form vor sich gehen. Sie ist als geheime Wahl mit Stimmzettel durchzuführen.

§ 12

(1) Wer ein Amt in der Kirche übernommen hat, ist verpflichtet, die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben im Sinne des Auftrags der Kirche treu zu erfüllen. Jede Amtsträgerin/jeder Amtsträger ist auch über die Dauer ihrer/seiner Amtszeit hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Entscheidungen der Gemeindeorgane nicht öffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Wer die ihm übertragenen Amtspflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, kann durch Beschluss des Kirchenvorstands nach Anhörung des Konvents sein Amt verlieren. Der/dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das betroffene Gemeindeglied kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung Einspruch beim Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche einlegen.

II. Die Organe der Gemeinde

§ 13

Organe der Gemeinde sind:

1. die Gemeindeversammlung (§§ 14 - 15);
2. der Konvent (§§ 16 - 31);
3. der Kirchenvorstand (§§ 32 - 40).

1. Die Gemeindeversammlung

§ 14

(1) Die in der Wählerliste aufgeführten Gemeindeglieder (§ 6) bilden die Gemeindeversammlung.

(2) Die Gemeindeversammlung wählt die Mitglieder des Konvents.

(3) Sie nimmt im ersten Kalenderhalbjahr den Jahresbericht der verwaltenden Bauherrin/des verwaltenden Bauherrn entgegen.

(4) Ferner kann der Kirchenvorstand die Gemeindeversammlung zur Erörterung von Gemeindeangelegenheiten von grundlegender Bedeutung einberufen. Eine Gemeindeversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens zwanzig wahlberechtigten Gemeindegliedern schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 15

(1) Der Kirchenvorstand setzt die Tagesordnung fest. Ort, Termin und Tagungsordnungspunkte der Versammlung sind auf jeden Fall vorher den wahlberechtigten Gemeindegliedern bekannt zu geben. Sie sind vom Kirchenvorstand wenigstens zwei Wochen vorher über den Gemeindebrief und die Schaukästen einzuladen.

(2) Anträge der Gemeindeversammlung sind dem Konvent vom Kirchenvorstand in seiner nächsten Sitzung zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Wahlen sind in § 24ff geregelt.

(4) Die Protokollführerin/der Protokollführer wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit der Gemeindeversammlung benannt. Im Protokoll sind, abgesehen vom wesentlichen Inhalt der Verhandlung, folgende Punkte zu vermerken bzw. festzustellen: Ordnungsgemäße Einberufung, Zahl der Anwesenden und die Prüfung ihrer Wahlberechtigung (Eintragung in die Wählerliste), der Wortlaut der Anträge und die Zahl der Stimmen, mit denen sie beschlossen oder abgelehnt worden sind, sowie bei Wahlen die Namen der Gewählten. Das Protokoll wird von der verwaltenden Bauherrin/dem verwaltenden Bauherrn und der Protokollführerin/dem Protokollführer sowie von zwei von der Gemeindeversammlung zu bestimmenden Mitgliedern geprüft und gegenzeichnet. Es soll vier Wochen nach der Gemeindeversammlung im Gemeindebüro zur Einsicht vorliegen und wird bei der nächsten Gemeindeversammlung verlesen.

2. Der Konvent

a) Zusammensetzung

§ 16

(1) Den Konvent bilden

- a) zwanzig von der Gemeindeversammlung gewählte Mitglieder;
- b) die gewählten Pastorinnen/Pastoren der Gemeinde und solche ordinierten Geistlichen, die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind;
- c) hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Gemeinde, sofern ihnen durch Konventsbeschluss die Mitgliedschaft verliehen ist.

(2) Außerdem gehören zum Konvent zwei Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter, die in einer eigenständigen Wahl gewählt wurden (Jugendsatzung).

(3) Des Weiteren können Personen aufgrund ihrer sachlichen Kompetenz auf Einladung des Kirchenvorstands beratend hinzugezogen werden.

§ 17

(1) In den Konvent wählbar sind alle seit mindestens sechs Monaten in der Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bereit sind, sich an der Gemeindegemeinschaft zu beteiligen und die Amtsverpflichtung nach §26 (2) abzulegen.

(2) Dem Konvent kann nicht angehören, wer mit einem Konventsmitglied verheiratet oder in gerader Linie verwandt ist (Geschwister, Eltern, Kinder).

(3) Zur Niederlegung der Mitgliedschaft im Konvent ist berechtigt,

- a) wer aus persönlichen Gründen an der Ausübung dieses Amtes verhindert ist;
- b) wer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

b) Wahl der Konventsmitglieder

§ 18

(1)

- a) Die zwanzig von der Gemeindeversammlung gewählten Konventsmitglieder werden auf sechs Jahre gewählt. Briefwahl ist zulässig. Mit dem Schluss jedes dritten Kalenderjahres scheidet die Hälfte der Konventsmitglieder aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.
- b) Die zwei von der Jugendvollversammlung gewählten Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter werden auf drei Jahre gewählt.

(2) Die Konventswahlen müssen bis zum 31. Oktober des Wahljahres durchgeführt sein.

§ 19

(1) Spätestens drei Monate vor der Wahl zum Konvent fordert der Kirchenvorstand die Konventsmitglieder auf, innerhalb von vier Wochen Wahlvorschläge zu machen. Gemeindeglieder, die in die Liste der Wahlvorschläge aufgenommen werden sollen, müssen schriftlich ihrer Kandidatur zustimmen.

(2) Die Erklärung nach §17 (1) ist nicht zu verlangen, wenn die/der Betreffende bereits dem Konvent angehört und diese Amtsverpflichtung abgegeben hat.

(3) Der Vorstand prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und kann sie um weitere ergänzen.

(4) Diese Wahlvorschläge werden allen wahlberechtigten Gemeindegliedern vom Kirchenvorstand schriftlich mitgeteilt.

(5) Auf die Möglichkeit zusätzlicher Wahlvorschläge und ihre Voraussetzungen ist in der Mitteilung des Wahlvorschlags des Kirchenvorstands hinzuweisen.

§ 20

Die wahlberechtigten Gemeindeglieder haben das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlvorschläge des Kirchenvorstands zusätzliche Wahlvorschläge zu machen. Diese sind dem Kirchenvorstand schriftlich einzureichen. Die Vorschläge müssen von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein.

§ 21

(1) Der Kirchenvorstand prüft, ob die in den zusätzlichen Wahlvorschlägen genannten Personen wählbar sind und fordert sie zur Abgabe der Erklärung nach §17 (1) auf.

(2) Der Kirchenvorstand streicht die Namen der nicht wählbaren Personen von den Vorschlägen und benachrichtigt diese unverzüglich unter Angabe des Grundes der Streichung. Dagegen kann binnen einer Woche nach Eingang der Nachricht Widerspruch an den Konvent eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Vorgeschlagenen/dem Vorgeschlagenen mitzuteilen.

§ 22

Die Namen der Vorgeschlagenen, die die Erklärung gemäß §17 (1) abgegeben haben, werden aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in die Konventswahlliste übertragen, wobei nur Vor- und Zuname sowie Anschrift angegeben werden. Jeder weitere Zusatz hat zu unterbleiben. Auf Veranlassung des Kirchenvorstands stellen sich die Kandidatinnen/Kandidaten vor der Wahlhandlung der Gemeinde vor.

§ 23

(1) Die Konventswahlliste sollte mehr Namen enthalten als Konventsmitglieder zu wählen sind.

(2) Die Konventswahlliste ist den wahlberechtigten Gemeindegliedern vom Kirchenvorstand spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zu übersenden.

§ 24

(1) Die Stimmzettel werden in der Verantwortung des Kirchenvorstands hergestellt. Sie enthalten die vollständige Konventswahlliste und die Angabe, wie viele Konventsmitglieder zu wählen sind.

(2) Die Wählerin/der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die Namen der Personen an, die sie/er wählen will, jedoch nicht mehr als Konventsmitglieder zu wählen sind. Falls mehr Namen angekreuzt sind, ist der Stimmzettel ungültig. Eine Ergänzung der Stimmzettel macht ihn ebenfalls ungültig.

(3) Als gewählt gelten die vorgeschlagenen Gemeindeglieder in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen. Wird durch Stimmgleichheit auf dem entscheidenden Platz die Zahl der zu Wählenden überschritten, erfolgt eine Stichwahl. Zur Stichwahl lädt der Kirchenvorstand die Gemeindeversammlung unter Bekanntgabe der Namen der zu Wählenden innerhalb von vierzehn Tagen ein.

(4) Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag im Gottesdienst bekannt gegeben.

§ 25

(1) Bis zum Ende der auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Woche kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied die Wahl durch schriftlichen Einspruch beim Kirchenvorstand anfechten. Angefochten werden kann nur das Wahlverfahren oder die Wählbarkeit einer/eines Gewählten. Über den Einspruch entscheidet der Konvent. Er kann dazu beim Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen

Kirche Rat einholen. Dem Gemeindeglied, dessen Wahl durch den Einspruch angefochten wird, ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich mit Begründung auszufertigen und der/dem Beteiligten zuzustellen.

(1) Gegen die Entscheidung des Konvents kann der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang angerufen werden.

§ 26

(1) Die neu gewählten Konventsmitglieder werden möglichst im ersten Monat des Kalenderjahres, von dessen Beginn ab die Amtszeit gerechnet wird, vor der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde von einer Pastorin/einem Pastor, die/der in der Gemeinde amtiert, in ihr Amt eingeführt. Die Einführung ist am vorherigen Sonntag im Gottesdienst der Gemeinde abzukündigen.

(2) Die neugewählten Mitglieder des Konvents haben bei der Einführung folgende Amtsverpflichtung abzulegen:

**"Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde,
das mir anvertraute Amt gemäß dem Bekenntnis der Gemeinde
und den kirchlichen Ordnungen gewissenhaft auszurichten,
der Unordnung und dem Ärgernis in der Gemeinde zu wehren
und allzeit das Beste der Gemeinde zu suchen".**

(3) Wiedergewählte Mitglieder des Konvents sind in ihr Amt von neuem einzuführen und dabei unter Hinweis auf die bereits früher abgelegte Amtsverpflichtung durch Handschlag für die neue Amtszeit zu verpflichten.

(4) Bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder des Konvents bleiben die bisherigen im Amt.

§ 27

(1) Scheidet ein Konventsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Konvent aus, so nimmt der Konvent für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl vor. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die restliche Amtszeit nicht länger als ein Jahr beträgt.

(2) Spätestens sechs Wochen vor der Ersatzwahl fordert der Kirchenvorstand die Konventsmitglieder auf, innerhalb von drei Wochen Wahlvorschläge zu machen.

(2) Die Vorschriften der §§ 17 (1), 22-24 und 26 (1) finden auf die Ersatzwahl sinngemäß Anwendung. Die Einführung der Gewählten findet an einem der auf die Wahl folgenden Sonntage statt.

c) Einberufung des Konvents und Verfahren bei den Konventssitzungen

§ 28

(1) Der Konvent versammelt sich mindestens zweimal in jedem Kalenderhalbjahr, außerdem nach Bedarf auf Beschluss des Kirchenvorstands.

(2) Zu den Sitzungen des Konvents wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen. In besonders dringenden Fällen kann kurzfristig geladen werden, wenn der Konvent in der betreffenden Sitzung dieses Verfahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Konvents billigt.

(3) Jeder ordnungsmäßig berufene Konvent ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(4) Über die Verhandlungen des Konvents wird ein Protokoll geführt. Die Protokollführerin/der Protokollführer wird von der verwaltenden Bauherrin/dem verwaltenden Bauherrn im Einvernehmen mit dem Konvent ernannt. Das Protokoll ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung allen Konventsmitgliedern zuzuschicken. Es gelten hinsichtlich des Protokolls die Vorschriften des § 15 (4) mit der Maßgabe, dass dem Originalprotokoll die Anwesenheitsliste beigelegt wird.

§ 29

(1) Die Tagesordnung wird vom Kirchenvorstand nach vorheriger Beratung festgelegt.

(2) Jedes Konventsmitglied hat das Recht, in Gemeindeangelegenheiten Anträge zur Vorlage im Konvent zu stellen. Diese sind der verwaltenden Bauherrin/dem verwaltenden Bauherrn spätestens drei Tage vor der Sitzung einzureichen. Anträge, die von mindestens fünf Konventsmitgliedern unterzeichnet sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, entscheidet der Kirchenvorstand nach seinem Ermessen. Bei Ablehnung hat er die Antragstellerin/den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. In diesem Falle kann die Antragstellerin/der Antragsteller sich in der nächsten Konventssitzung beschweren. Wird die Beschwerde vom Konvent als begründet erachtet, so ist über den Antrag in der folgenden Sitzung, deren Zeitpunkt der Konvent bestimmt, unbedingt zu verhandeln.

(3) Anträge, die eine in der Konventssitzung zur Verhandlung stehende Angelegenheit betreffen, können noch während der Verhandlung gestellt werden.

§ 30

(1) Beschlüsse des Konvents werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Konventsmitglieder gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit wird entsprechend § 15 (3) verfahren.

(2) Konventsmitglieder, die an den Gegenständen der Beratung und Beschlussfassung selbst oder durch ihre nähere Verwandtschaft (§ 17 (2)) beteiligt sind, können durch Konventsbeschluss aufgefordert werden, sich der Abstimmung zu enthalten und für die Dauer der Verhandlungen den Sitzungsraum zu verlassen.

d) Zuständigkeit des Konvents

§ 31

Aufgabe des Konvents ist die Pflege christlichen Glaubens und Lebens in der Gemeinde. Insbesondere ist der Konvent zuständig für

- a) die Ordnung des Gottesdienstes;
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- c) die Wahl der ordentlichen Pastorinnen/Pastoren der Gemeinde;
- d) die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter und Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Gemeinde zu dem Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche;
- e) die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter jeweils für ein Jahr;
- f) die Mitgestaltung eines Stellenplans;
- g) die Genehmigung des vom Kirchenvorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsvoranschlags, die Abnahme der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Entlastung des Kirchenvorstands;
- h) die Entscheidung über den Ankauf, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, über Neubauten, größere Instandsetzungen, wenn deren Kosten im Einzelfall zehntausend Euro übersteigen;
- i) die Entscheidung über Einsprüche und Beschwerden (§§ 10 (2), 21 (2));
- j) die Änderung der Gemeindeordnung (§ 48);
- k) die Bildung und Mitarbeit in Ausschüssen zur Stützung der verschiedenen Aufgabenbereiche (z.B. Diakonie, Friedhof, Kinder und Jugend, Bauvorhaben, Finanzen).

3. Der Kirchenvorstand

a) Zusammensetzung

§ 32

Der Kirchenvorstand besteht aus

- a) der verwaltenden Bauherrin/dem verwaltenden Bauherrn und der Bauherrin als Stellvertreterin/dem Bauherrn als Stellvertreter;
- b) vier weiteren Vorstandsmitgliedern;
- c) den ordentlichen Pastorinnen/Pastoren der Gemeinde auch im Falle einer Stellenteilung als ständigen Mitgliedern mit einer Stimme pro Pfarrbezirk;
- d) der Diakonin/dem Diakon als ständigem beratenden Mitglied.

§ 33

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstands, mit Ausnahme der Pastorinnen/der Pastoren, werden vom Konvent aus seiner Mitte in einzelnen Wahlgängen gewählt. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Mit Ende jeden dritten Kalenderjahrs scheidet drei Mitglieder des Kirchenvorstands aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

(2) Wer während seiner Amtszeit als Kirchenvorstandsmitglied aus dem Konvent ausscheidet, verliert damit auch die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand.

(3) Personen, außer den Pastorinnen/Pastoren und der Diakonin/dem Diakon, die in einem besoldeten Dienstverhältnis in der Gemeinde tätig sind, können dem Kirchenvorstand nicht angehören. Sie können jedoch, ebenso wie sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, auf Beschluss des Kirchenvorstands beratend an den Sitzungen teilnehmen.

b) Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder

§ 34

(1) Die Wahl der neuen Kirchenvorstandsmitglieder muss bis zum 30. April nach Ablauf der Amtsperiode der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durchgeführt sein (§ 33 (1) Satz 3).

(2) Auf die Aufstellung des Wahlvorschlages finden die Vorschriften des § 27 (2) sinngemäß Anwendung.

(3) Der Kirchenvorstand fordert die Vorgeschlagenen auf, umgehend schriftlich zu erklären, ob sie bereit sind, das Amt eines Vorstandsmitglieds zu übernehmen.

(4) Das Amt eines gewählten Vorstandsmitglieds kann aus den in § 17 (3) bezeichneten Gründen abgelehnt oder niedergelegt werden.

(5) Die Namen der Vorgeschlagenen, die die Erklärung gemäß Abs. 3 abgegeben haben, werden in alphabetischer Reihenfolge in die Kirchenvorstandswahlliste übertragen. Die Vorschriften der §§ 22 bis 24 finden sinngemäß Anwendung.

(6) Sofern die Wahl des Kirchenvorstands mit der Wahl der verwaltenden Bauherrin/des verwaltenden Bauherrn zeitgleich ist, erfolgt in einem ersten Wahlgang die Wahl der verwaltenden Bauherrin/des verwaltenden Bauherrn.

(7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Werden die Vorgeschlagenen nicht gewählt, so findet unmittelbar danach ein neuer Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. In einem eventuell notwendigen dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten.

§ 35

(1) Die gewählten Vorstandsmitglieder werden an einem der nächsten Sonntage nach der Wahl vor der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde von einer/einem der ordentlichen Pastorinnen/Pastoren eingeführt. Sie haben hierbei unter Hinweis auf ihre bei der Einführung als Konventsmitglieder abgelegte Verpflichtungserklärung die Erfüllung ihrer Amtspflichten durch Handschlag zu geloben.

(2) Bis zur Amtseinführung des neuen Vorstands führt der bisherige Vorstand die Amtsgeschäfte weiter.

§ 36

(1) Scheidet eine der Bauherrinnen/einer der Bauherren vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so ist für die restliche Amtszeit unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(2) Beim Ausscheiden eines anderen Kirchenvorstandsmitglieds ist die Ersatzwahl nur vorzunehmen, wenn die restliche Amtszeit mehr als ein Jahr beträgt.

(3) Die Vorschriften der §§ 27 (2) und 34 (3 und 5) werden bei den Ersatzwahlen angewandt.

c) Einberufung des Kirchenvorstands und Verfahren bei Kirchenvorstandssitzungen

§ 37

(1) Der Kirchenvorstand versammelt sich, so oft es erforderlich ist, jedoch wenigstens alle zwei Monate. Eine Sitzung ist von der verwaltenden Bauherrin/dem verwaltenden Bauherrn einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder beantragt wird.

(2) Zu den Sitzungen ist von der verwaltenden Bauherrin/dem verwaltenden Bauherrn in der Regel unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich einzuladen. Hierbei ist die Tagesordnung anzugeben.

(3) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn eine der Bauherrinnen/einer der Bauherrn und eine/einer der ordentlichen Pastorinnen/ Pastoren und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind.

4) Kirchenvorstandsmitglieder, die an den Gegenständen der Beratung und Beschlussfassung selbst oder durch ihre nähere Verwandtschaft (§ 17 (2)) beteiligt sind, können durch Kirchenvorstandsbeschluss aufgefordert werden, sich der Abstimmung zu enthalten und für die Dauer der Verhandlungen den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Einem Mitglied des Kirchenvorstands, das zweimal in Folge unentschuldigst gefehlt hat, wird von der verwaltenden Bauherrin/dem verwaltenden Bauherrn eine Mahnung erteilt. Bei erneutem unentschuldigtem Fehlen kann auf Konventsbeschluss die Mitgliedschaft entzogen werden.

(6) Die Vorschriften des § 30 werden auf die Beschlussfassung des Kirchenvorstands, diejenigen der §§ 15 (4) und 28 (4) auf das über seine Sitzungen anzufertigende Protokoll sinngemäß angewandt.

d) Zuständigkeit des Kirchenvorstands

§ 38

(1) Der Kirchenvorstand ist vom Konvent beauftragt, die Gemeinde im Sinne der Gemeindeordnung zu leiten.

(2) Der Aufgabenbereich des Kirchenvorstands umfasst alle nicht ausdrücklich dem Konvent zugewiesenen Aufgaben, insbesondere folgende:

- a) er sorgt für die Einhaltung der Gemeindeordnung;
- b) er fördert alle Dienste in der Gemeinde nach besten Kräften und setzt gegebenenfalls neue Dienste ein;
- c) er bereitet den Haushaltsplan und die Jahresrechnung vor und entscheidet über außerordentliche Aufwendungen;
- d) er bereitet mit dem Konvent die Wahlen in der Gemeinde durch Aufstellung von Wahlvorschlägen vor;
- e) er stellt unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter-innen/Mitarbeiter der Gemeinde an und gibt ihnen Anweisungen für ihren Dienst und beendet das Dienstverhältnis. Der Konvent ist über die Anstellung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zu informieren;
- f) er bereitet die Tagesordnung für die Konventssitzungen vor;
- g) er berät und entscheidet in Gemeinschaft mit dem Konvent und den Kirchentagsvertreterinnen/ Kirchentagsvertretern der Gemeinde über Vorlagen für den Kirchentag;
- h) er unterrichtet den Konvent fortlaufend über seine Arbeit;
- i) er führt die Beschlüsse des Konvents aus;
- j) er ist für die Verwaltung des Gemeindevermögens verantwortlich und sorgt für die gemeindlichen Gebäude und ihr Inventar sowie den Friedhof im Rahmen der geltenden Bestimmungen;
- k) er stellt den Kollektenplan auf;
- l) er beaufsichtigt die Führung der Kirchenbücher, Gemeindedaten und der Wählerliste;
- m) er entscheidet über Eintragungen und Streichungen in der Wählerliste, über die Aberkennung von Gemeindeämtern und in Wahlsachen nach Maßgabe dieser Gemeindeordnung (§§ 9 (1), 10 (2), 12 (2), 21 (2)).

§ 39

(1) Jedes gewählte Kirchenvorstandsmitglied übernimmt die Verantwortung für ein bestimmtes Aufgabengebiet in der Gemeinde.

(2) Der Kirchenvorstand kann in Zusammenarbeit mit dem Konvent Ausschüsse zu einzelnen Arbeitsgebieten bilden. In diesen können auch Gemeindeglieder mitarbeiten, die nicht zum Vorstand oder Konvent gehören.

(3) Im Herbst lädt der Kirchenvorstand zur Terminplanung für die Gemeindegliederarbeit des folgenden Kalenderjahres zu einer Versammlung ein. Zu dieser Versammlung werden der Konvent, andere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und interessierte Gemeindeglieder eingeladen.

§ 40

(1) Aufgaben der verwaltenden Bauherrin/des verwaltenden Bauherrn sind:

- a) die Ausführung der Konvents- und Vorstandsbeschlüsse;
- b) die Erstattung des Jahresberichts in der Gemeindeversammlung und dem Konvent;
- c) die Vertretung der Gemeinde nach außen, auch in juristischen Angelegenheiten;
- d) die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzungen der Gemeindeversammlung, des Konvents und des Kirchenvorstands, zu denen sie/er auch einlädt;
- e) die Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit der Gemeinde;
- f) die Verantwortung für die Rechnungsführung der Gemeinde sowie der Aufstellung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans für die einzelnen Arbeitsgebiete.

(2) Willenserklärungen, durch die Verbindlichkeiten für die Gemeinde begründet werden, insbesondere Verträge, bedürfen der Gegenzeichnung der Bauherrin/des Bauherrn unter Verwendung des Gemeindegeldsiegels.

(3) Für den Fall einer Verhinderung der verwaltenden Bauherrin/des verwaltenden Bauherrn und/oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters kann der Kirchenvorstand aus seiner Mitte jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter bestellen.

III. Das Pfarramt

§ 41

(1) Die Pastorinnen/die Pastoren haben ihr Amt in Treue gegen ihr Ordinationsgelübde, gemäß dem Bekenntnis und den Ordnungen der Bremischen Evangelischen Kirche und der ihnen anvertrauten Gemeinde zu führen. Als Dienerinnen/Diener des göttlichen Wortes werden sie in Predigt und Sakrament, Seelsorge und Unterricht das Evangelium verkündigen und ihr Amt führen, wie sie es vor Gott verantworten können. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich. Die Pastorinnen/Pastoren sind in ihrer Amtsführung unabhängig.

(2) Über die Verteilung der Amtsaufgaben, Arbeitsbereiche und der Vertretung bei kurzfristiger Verhinderung verständigen sich die Pastorinnen/Pastoren, sofern der Kirchenvorstand hierüber keine besonderen Bestimmungen trifft.

§ 42

(1) Wählbar sind Geistliche, die nach den in der Bremischen Evangelischen Kirche geltenden Vorschriften anstellungsfähig sind und die sich verpflichten, ihr Amt nach der geltenden Gemeindeordnung unter Beachtung der landeskirchlichen Bestimmungen über den pfarramtlichen Dienst zu führen.

(2) Die Pastorinnen/Pastoren werden vom Konvent gewählt.

(3) Der Wahlaufsatz für die Pastorinnenwahl/Pastorenwahl, der mindestens drei Namen enthalten muss, wird von einem Wahlausschuss aufgestellt. Dem Wahlausschuss gehören die Mitglieder des Kirchenvorstands, zwei vom Konvent aus seiner Mitte hinzuzuwählende Mitglieder sowie der/die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung an. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird auch dann beibehalten, wenn ein Mitglied wegen Ablauf seiner Amtszeit vor Beendigung der Wahlhandlung aus seinem Amt ausscheidet.

(4) Vor der Aufstellung des Wahlaufsatzes zieht der Wahlausschuss über die in Betracht kommenden Pastorinnen/Pastoren Erkundigungen ein, führt ein Vorgespräch mit ihnen und veranlasst sie zu einer Gastpredigt mit anschließender Aussprache vor dem Konvent und der Gemeinde.

(5) Bei weniger als drei Bewerbungen kann der Wahlausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass der Wahlaufsatz auf eine/einen oder zwei Pastorinnen/Pastoren beschränkt wird bzw. eine erneute Ausschreibung erfolgen soll.

(6) Die Vorschriften des § 34 (7) sind sinngemäß anzuwenden.

§ 43

Der Kirchausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche prüft die Pastorinnen-/Pastorenwahl, beruft die Gewählte/den Gewählten und vollzieht die Einführung in einem Gemeindegottesdienst.

§ 44

Wenn die zu wählende Pastorin/der zu wählende Pastor zugleich die Kirchengemeinde Mittelsbüren mit zu versorgen hat, gilt ein Verfahren, das durch eine besondere Vereinbarung zwischen den Gemeinden Grambke und Mittelsbüren geregelt ist. Die Vereinbarung muss den Bestimmungen der §§ 41 bis 43 Rechnung tragen.

§ 45

(1) Die Pastorin/der Pastor hat das Anrecht auf einen Jahresurlaub entsprechend der landeskirchlichen Ordnung. Wenn sie/er beabsichtigt, außerhalb der Urlaubszeit mehr als zwei Tage von Bremen abwesend zu sein, hat sie/er die verwaltende Bauherrin/den verwaltenden Bauherrn zu verständigen.

(2) Für geeignete Vertretung hat die Pastorin/der Pastor nach Möglichkeit selbst zu sorgen und die verwaltende Bauherrin/den verwaltenden Bauherrn darüber zu informieren. Bei Pfarrvakanz oder in Krankheitsfällen regelt der Kirchausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche im Einvernehmen mit dem Kirchausschuss die Vertretung.

§ 46

Wünscht eine Pastorin/ein Pastor aus dem Amt auszuschcheiden, so ist dem Kirchausschuss spätestens drei Monate vorher ein Entlassungsgesuch einzureichen. Der Kirchausschuss kann aus besonderen Gründen mit Einwilligung des Kirchausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche diese Frist verkürzen.

IV. Die weiteren Ämter und Dienste der Gemeinde

§ 47

(1) Als weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Gemeinde können haupt- oder nebenberuflich angestellt werden:

- a) Diakoninnen/Diakone;
- b) Friedhofsarbeiterinnen/Friedhofsarbeiter;
- c) Gemeindesekretärinnen/Gemeindesekretäre;
- d) Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker;
- e) Küsterinnen/Küster;
- f) pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter;
- g) Reinigungskräfte.

(2) Die Arbeitsgebiete der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden mittels Dienst-anweisung vom Kirchenvorstand geregelt.

(3) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind nach ihrer Anstellung in der Regel durch eine Pastorin/einen Pastor der Gemeinde im Gottesdienst in ihr Amt einzuführen und auf die Gemeindeordnung zu verpflichten.

(4) Regelmäßige Dienstbesprechungen sind zusammen mit den Pastorinnen/Pastoren abzuhalten. Darüber hinaus soll der Kirchenvorstand den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern regelmäßig Gelegenheit geben, ihm über ihren Arbeitsbereich zu berichten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 48

Bei Änderungen dieser Gemeindeordnung bedarf es der Verhandlung in zwei Sitzungen, zwischen denen ein Abstand von mindestens drei Wochen, höchstens jedoch drei Monaten liegen muss, und der Zustimmung von zwei Dritteln der Konventsmitglieder.

§ 49

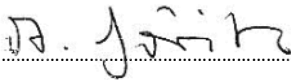
Die Reduzierung der Zahl der von der Gemeindeversammlung gewählten Mitglieder des Konvents von bisher 26 auf künftig 20 wird dadurch erreicht, dass für die am 31. Dezember 2012 und am 31. Dezember 2015 turnusgemäß jeweils auscheidenden 13 Mitglieder nur jeweils 10 Personen gewählt werden. Dem Konvent gehören vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2015 somit 23 von der Gemeindeversammlung gewählte Mitglieder an. Ab 01. Januar 2016 gehören dem Konvent 20 von der Gemeindeversammlung gewählte Mitglieder an.

§ 50

Diese Gemeindeordnung ist von dem amtierenden Konvent der Gemeinde in zwei Lesungen am 04. September 2012 und 20. September 2012 beschlossen worden. Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche hat die Neufassung der Gemeindeordnung mit Schreiben vom 28. September 2012 genehmigt. Sie tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Gemeindeordnung der Grambker Kirchengemeinde in Bremen vom 01. Oktober 2000 ungültig.

Bremen, den 01. Oktober 2012

Unterschrieben für den Kirchenvorstand:



Verw. Bauherrin



Pastor

Evangelische Kirchengemeinde Grambke

Hinter der Grambker Kirche 7

28719 Bremen

Tel.: 0421 / 640166

kirchengemeinde@grambke.de

www.kirche.grambke.de